

Vollziehungsverordnung zum Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Personenbezeichnung	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Begriffsbestimmungen	3
II. Personalpolitik	
Art. 4 Aus- und Weiterbildung	3
Art. 5 Einreihung / Besoldung	3
Art. 6 Lohnanpassungen	3
III. Dienstrechtliche Bestimmungen	
Art. 7 Funktionszulagen	3
Art. 8 Arbeitszeit	3
Art. 9 Dienstfreie Tage	3
Art. 10 Ferienanspruch	4
Art. 11 Kururlaub	4
Art. 12 Unbezahlter und bezahlter Urlaub	4
Art. 13 Freiwillige Dienstleistungen	4
Art. 14 Überzeit, Pikettdienst, besondere Entschädigungen	4
Art. 15 Spesen	5
Art. 16 Funktionsbeschreibung	5
Art. 17 Stellenausschreibung / Vorstellungsgespräch	5
Art. 18 Verantwortlichkeiten im Personalbereich ¹	5
Art. 19 Arbeitsverträge für Teilzeitbeschäftigte im Stundenlohn	5
Art. 20 Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung	5
Art. 21 Kantonale Vorschriften	6
Art. 22 Auftrag / Versetzung	6
Art. 23 Entlassung infolge Invalidität	7
Art. 24 Inkrafttreten	7

¹ Revidiert per 1. Januar 2011

Der Gemeinderat erlässt in Ergänzung und zur Auslegung des Personalreglements (PR) folgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Personenbezeichnung* Art. 1
Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- Geltungsbereich* Art. 2
Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalreglements vom 1. Januar 2008 für vom Gemeinderat gewählte voll-, teilzeit- und nebenamtliche Angestellte der Gemeinde Kaiseraugst.
- Begriffsbestimmungen* Art. 3
Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem Voll- oder Teilzeit-Pensum im Dienst der Gemeinde Kaiseraugst stehen.

II. Personalpolitik

- Aus- und Weiterbildung* Art. 4
Der Gemeinderat fördert die berufliche Aus- und die Weiterbildung.
- Einreihung/Besoldung* Art. 5
Einreihung und Besoldung werden vom Gemeinderat nach dem in § 34 des Personalreglements umschriebenen Anhangs festgelegt.
- Lohnanpassungen* Art. 6
Der Gemeinderat legt die generellen Teuerungszulagen fest.
Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen (Lohnanpassungen) entscheidet der Gemeinderat aufgrund der jährlichen Mitarbeitergespräche.

III. Dienstrechtliche Bestimmungen

- Funktionszulagen* Art. 7
Für die Ausübung besonderer Aufgaben kann der Gemeinderat Zulagen ausrichten.
- Arbeitszeit* Art. 8
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42.0 Stunden.
- Dienstfreie Tage* Art. 9
Sofern der Gemeinderat in besonderen Fällen keine abweichende Regelung trifft, gelten neben den Samstagen und Sonntagen
- a) als zusätzliche ganze dienstfreie Tage:
Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnachtstag, Stephanstag, Neujahr, Berchtoldstag und Bundesfeiertag, sofern sie nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen.
 - b) als zusätzliche halbe dienstfreie Tage:
Gründonnerstag, 1. Mai, 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen.

	<p>Dem Bauamts- und Werkpersonal werden für die Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit, soweit sie nicht in der regelmässigen Diensteinteilung vorgesehen sind, folgende Zuschläge ausbezahlt:</p> <p>50 % für Samstagsarbeit, von 06.00 bis 20.00 Uhr</p> <p>50 % für Nachtarbeit, von 20.00 bis 06.00 Uhr sowie</p> <p>100 % für Sonntagsarbeit.</p> <p>Die Angestellten für die das Gehalt entsprechend angesetzt ist (z.B. Abteilungsleiter) erhalten keine Überzeitentschädigung. Im Falle der ausserordentlichen Überzeitbeschäftigung entscheidet der Gemeinderat über die Art der Entschädigung oder der Kompensation.</p>						
<i>Spesen</i>	<p>Art. 15</p> <p>Die Spesen richten sich nach jährlichem Beschluss "Sitzungs- und Taggelder, Stundenlohnansätze, Pauschalentschädigungen, Spesen" des Gemeinderates.</p>						
<i>Funktionsbeschreibung</i>	<p>Art. 16</p> <p>Für jede Stelle wird eine Funktionsbeschreibung ausgearbeitet, welche die Anforderungen, die organisatorische Einordnung, den Aufgabenbereich und die Kompetenzen enthält.</p>						
<i>Stellenausschreibung/ Vorstellungsgespräch</i>	<p>Art. 17</p> <p>Die Stellenausschreibungen haben in der Regel in beidgeschlechtlicher Form zu erfolgen. Inserate für Stellen sind durch die Abteilungsleiter im Entwurf auszufertigen und dem Personalverantwortlichen vorzulegen.</p> <p>Das Vorstellungsgespräch wird vom direkten Vorgesetzten unter Beizug des Personalverantwortlichen geführt. Bei Kaderanstellungen sind der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber beizuziehen.</p>						
<i>Verantwortlichkeiten im Personalbereich</i>	<p>Art. 18</p> <p>Im Personalwesen werden folgende Funktionen ausgeübt²:</p> <table border="0"> <tr> <td>◆ Personalverantwortlicher (inkl. Lohnwesen)</td> <td>Abteilung Personelles</td> </tr> <tr> <td>◆ Personalverantwortlicher-Stv.</td> <td>Gemeindeschreiber</td> </tr> <tr> <td>◆ Lohnverantwortlicher-Stv.</td> <td>Leiter Finanzen</td> </tr> </table>	◆ Personalverantwortlicher (inkl. Lohnwesen)	Abteilung Personelles	◆ Personalverantwortlicher-Stv.	Gemeindeschreiber	◆ Lohnverantwortlicher-Stv.	Leiter Finanzen
◆ Personalverantwortlicher (inkl. Lohnwesen)	Abteilung Personelles						
◆ Personalverantwortlicher-Stv.	Gemeindeschreiber						
◆ Lohnverantwortlicher-Stv.	Leiter Finanzen						
<i>Arbeitsverträge für Teilzeitbeschäftigte im Stundenlohn</i>	<p>Art. 19</p> <p>Der Gemeinderat kann Arbeitsverträge für Teilzeitbeschäftigte abschliessen (max. drei Monate).</p> <p>Der Ferienanspruch wird mit folgenden Zuschlägen abgegolten:</p> <table border="0"> <tr> <td>5 Wochen</td> <td>=</td> <td>10,64 %</td> </tr> <tr> <td>6 Wochen</td> <td>=</td> <td>11,80 %.</td> </tr> </table>	5 Wochen	=	10,64 %	6 Wochen	=	11,80 %.
5 Wochen	=	10,64 %					
6 Wochen	=	11,80 %.					
<i>Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung</i>	<p>Art. 20</p> <p><u>Grundsatz</u></p> <p>Ein wichtiger Teil der Personalentwicklung und -förderung ist die dauernde Weiterbildung der Angestellten. Sie geschieht in erster Linie im Rahmen der Aufgabenerfüllung selbst, dann aber auch im Rahmen von externen Weiterbildungsmöglichkeiten. Für die Kostenübernahme ist grundsätzlich die jeweilige Interessenlage massgebend.</p>						

² Passus wurde aufgrund des neu geschaffenen Bereiches „Personelles“ angepasst (Januar 2011)

Definition der Begriffe Aus- und Weiterbildung

Kurse und Schulen mit Prüfungsabschluss gelten als Ausbildung. Kurse und Seminare, die besucht werden, um bestehendes Wissen aufzufrischen oder zu ergänzen, oder um sich neues Wissen anzueignen, das für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, gelten als fachliche Weiterbildung.

Zuständigkeit

Für fachliche Weiterbildungen bis zu 3 Tagen sind die Abteilungsleiter im Rahmen des Budgets zuständig. Die Abteilungsleiter informieren den Gemeinderat. In der Regel geht die notwendige Zeit auf Arbeitszeit und die Kosten trägt die Gemeinde.

Für umfassende und länger dauernde fachliche Weiterbildung ist der Gemeinderat Bewilligungsinstanz. Für die Übernahme der Kosten ist grundsätzlich die Interessenlage der Abteilung einerseits und des Mitarbeiters andererseits massgebend.

Übernahme von Kosten und Arbeitszeit bei fachlicher Weiterbildung / Rückforderung

Für fachliche Weiterbildungen, die ganz im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen oder von dieser angeordnet werden, gehen sowohl die Arbeitszeit als auch die Kurskosten zulasten der Gemeinde. Es handelt sich in aller Regel um kürzere Weiterbildungen, die aufgrund von Entwicklungen am Arbeitsplatz, Änderung gesetzlicher Grundlagen etc. notwendig werden. Ein Rückforderungsvorbehalt wird nicht verfügt. Reisespesen (in der Regel Bahnkosten) werden effektiv vergütet. Weitergehende Spesen werden nicht ausgerichtet.

Übernahme von Kosten und Arbeitszeit bei Ausbildungen / Rückforderung

Umfangreichere Ausbildungen liegen zumeist auch, unter Umständen sogar überwiegend, im Interesse des betreffenden Angestellten, dessen «Marktwert» nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung ansteigt. Hat die Gemeinde ein klares Interesse an der Ausbildung, werden in der Regel mindestens 50 % der direkten Kosten, ohne Reise- oder sonstige Spesen übernommen und die effektive Kursdauer wird, soweit sie in die Arbeitszeit fällt, als solche angerechnet. Dazu wird folgender Rückforderungsvorbehalt verfügt:

Löst der Angestellte das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf des ersten Jahres nach Kursende auf, so sind die vollen, von der Gemeinde getragenen Kurskosten zurück zu erstatten. Innerhalb des zweiten Jahres sind 50% und innerhalb des dritten Jahres 25% zurück zu erstatten. Der Abbruch respektive erfolglose Abschluss der Ausbildung hat in der Regel ebenfalls die Rückerstattung der ganzen Kurskosten zur Folge.

Art. 21

Kantonale Vorschriften

Soweit nicht eine eigenständige Regelung in dieser Verordnung erfolgt oder die Übernahme kantonaler Personalbestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen wird, gelten die kantonalen Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzes sowie der jeweils geltenden Vollzugsverordnung zum Personalgesetz sinngemäss. Entscheidende Behörde ist grundsätzlich der Gemeinderat.

Art. 22

Auftrag/ Versetzung

Die Angestellten sind verpflichtet, sich bei der dienstlichen Tätigkeit gegenseitig zu unterstützen und zu vertreten. Sie haben dabei auf Anordnung ihrer Vorgesetzten zeitweise auch nicht in ihren Aufgabenkreis gehörende Verrichtungen auszuführen, soweit dies nötig und zumutbar ist.

Bezüglich Versetzung von Angestellten gilt § 17 des Personalreglements.

*Entlassung infolge
Invalidität*

Art. 23

Bei einer Invalidität von 100 % endet das Arbeitsverhältnis auf das Datum des rechtskräftigen IV-Entscheides.

Bei einer Invalidität von weniger als 100 % kann mit einem schriftlichen und besonders begründeten Entscheid des Gemeinderates das Arbeitsverhältnis im Umfang der Arbeitsfähigkeit weiterbestehen. Der Gemeinderat hat in diesem Falle das Gesuch wohlwollend zu prüfen und nach Massgabe der gemeindlichen Interessen zu entscheiden.

*Inkrafttreten*³

Art. 24

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehende Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Kaiseraugst, 1. Januar 2011

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsident



Max Heller

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann

³ Angenommen: Gemeindeversammlung vom Dezember 2007
Artikel 18 revidiert gemäss Gemeinderats-Protokoll vom 14. Februar 2011 (Artikel Nr. 116)